

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. November 1880.

21.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 18. November 1880,

womit die Betheiligung an der Mailänder National-Industrie-Ausstellung 1881 verboten wird.

In der Erwägung, daß eine Betheiligung österreichischer Industrieller an der im Jahre 1881 zu Mailand stattfindenden nationalen Ausstellung von Industrie-Producten aus Italien unter den gegebenen Verhältnissen offenbar den Charakter einer demonstrativen Handlung an sich tragen würde, findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, die Betheiligung kustenländischer Industrieller an der gedachten Ausstellung hiemit unter Berufung auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-B. 96 und insbesondere auf die im §. 11 dieser Verordnung enthaltene Straffunction zu verbieten.

Was hiemit behufs Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pretis m. p.

